

Absender:	Anzeige Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung, Herstellung und Beschäftigung gemäß §22 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1 StrlSchG (StrlSchG)
-----------	---

--	--

	Anzeige gemäß § 22 Abs. 1 StrlSchG		
	geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung, oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern		Prüfung oder Erprobung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern im Zusammenhang mit der Herstellung

	Anzeige gemäß § 26 Abs. 1 StrlSchG Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers.		
--	---	--	--

1.	Strahlenschutzverantwortlicher (§ 69 StrlSchG) (bei juristischen Personen sind die Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen):		
	Name:		Vorname:
	Adresse:		
	Geburtsort:		Geburtsdatum:

2.	Angaben über den/die Strahlenschutzbeauftragten (§ 70 StrlSchG) (Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehr als zwei Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen der beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutz-beauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)		
a)	Name:		Vorname:
	Adresse:		
	Geburtsort:		Geburtsdatum:

b)	Name:		Vorname:
	Adresse:		
	Geburtsort:		Geburtsdatum:

3.	Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG)						
zu 1)		liegt bei		liegt bereits vor		wird nachgereicht	nicht erforderlich
zu 2 a)		liegt bei		liegt bereits vor		wird nachgereicht	
zu 2 b)		liegt bei		liegt bereits vor		wird nachgereicht	

4.	Schriftliche Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe des Entscheidungsbereiches (§ 70 StrlSchG)						
zu 2 a)		liegt bei		liegt bereits vor		wird nachgereicht	
zu 2 b)		liegt bei		liegt bereits vor		wird nachgereicht	

Beschreibung der Tätigkeit

Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten (Strahlenschutzverantwortlicher)

- Folgende Unterlagen sind der Anzeige nach § 22 Abs. 2 StrlSchG beizufügen:**
- Nachweis, dass die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.
 - Nachweis, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.
 - Nachweis, dass die für die sichere Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind.
- Folgende Unterlagen sind der Anzeige nach § 26 Abs. 2 StrlSchG beizufügen:**
- Nachweis, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.
 - Nachweis, dass die im Zusammenhang mit dem Betrieb der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers beschäftigten Personen den Anordnungen der dortigen Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.